

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 72 (1977)
Heft: 2-de: Die Stunde der Wahrheit

Artikel: Haben sich die Hoffnungen erfüllt? : Zehn Jahre Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz
Autor: Rollier, Arist
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-174636>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zehn Jahre Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz

Haben sich die Hoffnungen erfüllt?

Vor zehn Jahren – am 1. Januar 1967 – ist das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz in Kraft getreten. Es enthält die Ausführungsbestimmungen zum Bundesverfassungsartikel 24 sexies, den das Schweizervolk am 27. Mai 1962 mit fast Vierfünftel-Mehrheit angenommen hatte. Was brachte das Gesetz Neues, und wie hat es sich im ersten Jahrzehnt bewährt? Arist Rollier, ehemaliges Mitglied der bundesrätlichen Expertenkommission und früherer Obmann des Schweizer Heimatschutzes, zieht Bilanz.

- «Zunächst einmal brachte das Gesetz eine umfassende *Umschreibung der Bundesaufgaben*, bei deren Erfüllung sämtliche Bundesinstanzen das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten haben. Dabei ist ihm ein sehr weitreichender Einfluss auch in Bereichen eingeräumt worden, in denen sonst die Kantone zuständig sind.

- Eine zweite Neuerung war die *Abstufung der Schutzobjekte* in solche von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung und die Pflicht des Bundes zur Schaffung von Inventaren der Objekte nationaler Bedeutung.

- Vielleicht das Kernstück des Gesetzes, jedenfalls aus der Sicht der Natur- und Heimatschutzverbände, enthält Art. 12, der ihnen (wie auch den betroffenen Gemeinden) das *Rekursrecht* gegen behördliche Entscheide an den Bundesrat oder das Bundesgericht einräumt und so die Schaffung einer einheitlichen, für die ganze Schweiz verbindlichen Praxis der obersten Instanzen ermöglicht.

- Völlig neu war sodann die Kompetenz des Bundes, an die Erhaltung von Schutzobjekten und an die Verbände von Natur- und Heimatschutz *Beiträge* zu gewähren, ebenso sein Recht, Naturlandschaften zur Schaffung von Reser-

vaten, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung vertraglich, ausnahmsweise sogar durch Enteignung, zu erwerben oder zu sichern.

- Von den Bestimmungen zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt verdient vor allem der Grundsatz von Art. 21 hervorgehoben zu werden, wonach die Ufervegetation der öffentlichen Gewässer, namentlich die Schild- und Binsenbestände, weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden dürfen.

Erfolge ohne Wunder

Hat nun dieses Gesetz in den ersten zehn Jahren seiner Geltung das gehalten, was wir von ihm erhofften? Wer aufgrund der frühern Erfahrungen, in nüchternem Abwägen der Realitäten, der bis vor wenigen Jahren herrschenden Hochkonjunktur, der politischen und wirtschaftlichen Gegenkräfte keine Wunder erwartete, darf diese Frage im ganzen mit Überzeugung *bejahen*. An einigen wenigen Beispielen soll dies dargelegt werden.

Mit der Pflicht zur Schonung des Orts- und Landschaftsbildes haben die Bundesbehörden gerade in der letzten Zeit wiederholt auch dort Ernst gemacht, wo das viele Millionen Mehrkosten mit sich brachte, und dabei auf die Stimme der Verbände wie auch der eidgenössischen Natur- und Heimatschutz-

kommission gehört, die durch das Gesetz zum massgebenden Beratungsorgan des Bundesrates erhoben worden war. So beim Bau der *N 13 in der Gegend von Rhäzüns* (Schutz der Hinterrheinlandschaft), der *N 2 bei Faido* (Schutz der Ortschaft wie der Wälder auf der andern Talseite) und der *N 5 im Raume Ligerz* (Schutz des schönsten Rebbauerndorfes am Bielersee).

Die Inventarisierung der Schutzobjekte von nationaler Bedeutung schritt zwar nur langsam voran; das amtliche *Inventar der Landschaften und Naturdenkmäler* liegt erst jetzt und einstweilen nur teilweise zur Anerkennung beim Bundesrat, und dasjenige der Ortsbilder ist erst im Entstehen begriffen, wobei allerdings der Bund schon weit über eine halbe Million dafür aufgewendet hat. Dafür aber haben der Bundesrat und das Bundesgericht (und auch die meisten Kantone) das bestehende, von den Verbänden geschaffene *KLN-Inventar* der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung bei ihren Entscheiden regelmässig so angewandt, wie wenn es schon vom Bundesrat offiziell anerkannt wäre.

Bundesgericht konservativer

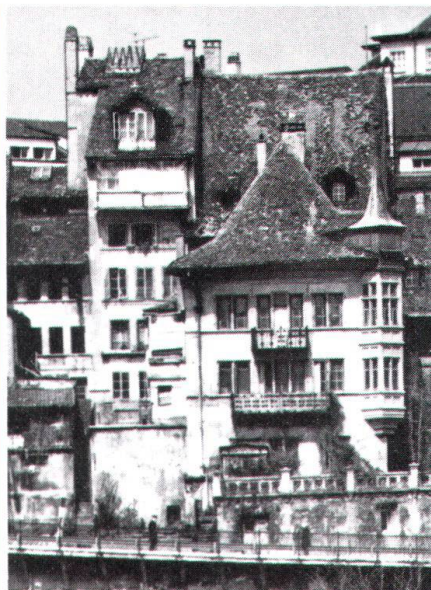
Das Rekursrecht der Verbände hat sich vor allem beim Bundesrat als wirksame Waffe erwiesen; erwähnt

seien seine Entscheide von 1969 betreffend *Umfahrung von Celerina GR* (Schutz der Innebene nördlich des Kirchenhügels von San Gian), von 1973 betreffend *SBB-Umfahrungslinie von Olten* (Wahl eines weit längeren Tunnels zur Schonung des Stadtbildes von Aarburg) und vom selben Jahr betreffend Seilbahnprojekt auf den rund 3900 Meter hohen *Feekopf bei Saas Fee* (Verweigerung der Konzession). Dass der Natur- und Heimatschutzgedanke beim Bundesgericht anscheinend noch nicht so stark durchgedrungen ist wie beim Bundesrat, zeigen etwa seine zwei Entscheide betreffend *Waldrodung bei Thyon VS* (für eine Winterolympiade, die dann doch nicht Sitten zugesprochen wurde!) und am *Urmiberg bei Brunnen SZ* (Ermöglichen eines überdimensionierten

Wink nach oben

Umweltbewusste Jugend

pd. Die Junge CVP, die Jungliberale Bewegung der Schweiz, die Juso, der Junge Landesring und die Jung-Nationale Aktion haben vor kurzem den «*Umweltausschuss der schweizerischen Jugendparteien*» gebildet, um die über die politischen und ideologischen Verschiedenheiten hinausgehenden Bestrebungen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu koordinieren und zu verstärken. «Die unvermindert zunehmende Bedrohung der Umwelt einerseits», heisst es in einem an die schweizerischen Parlamentarier gerichteten Brief, «und die bemerkenswerte Passivität zahlreicher Mitglieder von Regierung und Parlament gegenüber diesen Problemen andererseits haben uns zu diesem ungewöhnlichen Schritt bewogen.»



Projekt «Alpengasse»

Die seit Jahren leerstehenden Häuser an der Alpengasse in Freiburg sollen in einer Gesamtrestauration umgebaut werden. Die fünf Häuser gehören der Stadt und der Burgerschaft, das ausgearbeitete Projekt sieht Gesamtkosten von 7,9 Millionen Franken vor. Neben Sälen, Empfangsräumen, Wohnungen, Büros und Alterswohnungen sollen in den Liegenschaften auch ein Restaurant und Verkaufsräume untergebracht werden. (Bild Keystone)

Hotel-Hochhauses), wo beide Male der Heimatschutz leider unterlag. Die Aufwendungen des Bundes für Beiträge aufgrund des Gesetzes (abgesehen von den weit bedeutenderen Mehrkosten zur Schonung des Orts- und Landschaftsbildes bei der Erfüllung von Bundesaufgaben und ohne die Beiträge der Denkmalpflege) beliefen sich 1967 erst auf 215 000 Fr., wuchsen aber bis 1976 auf immerhin 8,5 Millionen an. Heute wirkt einerseits die schlechte Finanzlage des Bundes bremsend, andererseits sind gerade die Beiträge für Werke des Heimatschutzes geeignet, dem unterbeschäftigten Baugewerbe Arbeit zu verschaffen und so die Rezession zu bekämpfen.

Die Zeit wirkt mit

Man mag vielleicht einwenden, dass, gemessen an den Gefahren, die unseren Landschaften, unseren Stadt- und Dorfbildern nach wie vor drohen, die genannten Summen und Einzelerfolge (die Beispiele liessen sich beliebig vermehren!) nicht viel mehr als der berühmte Tropfen auf den heissen Stein seien. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich auch das beste Gesetz erst *allmählich* auswirken kann, dass zunächst die Behörden es richtig anzuwenden lernen müssen und erst mit der Zeit auch die breite Öffentlichkeit seine Grundideen erfasst, dass dieser Prozess noch heute in vollem Gange ist und in den kommenden Jahren aller Voraussicht nach weitergehen wird. Obschon sicher nicht alle Erwartungen erfüllt werden konnten, dürfen wir deshalb dennoch mit Vertrauen in die Zukunft blicken.

Arist Rollier

